

Unwissenheit schützt den Autofahrer nicht

SERIE Wer mit dem Auto im Ausland unterwegs ist, sollte die Vorschriften kennen.

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Auch wenn die europäische Einigung fortschreitet, sind wir von einer Vereinheitlichung der verkehrsrechtlichen Vorschriften weit entfernt. Wer also mit dem eigenen Auto im Ausland unterwegs ist, läuft Gefahr, dass er dort Verkehrsvorschriften übertritt, da sich die Vorschriften von den deutschen Vorschriften teilweise ganz erheblich unterscheiden. Es gilt auch europaweit der Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“. Darüber hinaus kann man „Urteilsmitbringsel“ in Form von Strafmandaten und Bußgeldbescheiden aus den Ländern der EU nicht einfach ignorieren, da diese auch in Deutschland vollstreckt werden können.

Ist eine ausländische Entscheidung in einem rechtsstaatlichen Verfahren

zustande gekommen und rechtskräftig, wird sie bei der Vollstreckung in Deutschland in der Regel – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht mehr überprüft. Ist man also der Ansicht, dass man zu Unrecht von ausländischen Behörden mit einer Strafe belegt wurde, muss sich der Betroffene schnellstmöglich über die Möglichkeiten der Rechtsmittel informieren und sie ausschöpfen. Dies ist in der Praxis nur unter Hinzuziehung eines im jeweiligen Land ansässigen Anwalts möglich – vor allem, weil Bußgeldbescheide oft nur in der Landessprache ausgestellt werden.

Versicherung abschließen

Es empfiehlt sich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung und die Einschaltung eines im Ausland tätigen (deutschsprachigen) Anwalts. Die Adressen deutschsprachiger, verkehrsrechtlich erfahrener Rechtsanwälte sind beispielsweise über Automobilclubs wie den ADAC zu erhalten, oft auch über die Rechtsschutzversicherungen.

In den nächsten Monaten wollen wir auf Besonderheiten in einzelnen beliebten Urlaubsländern eingehen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf aktuellen Informationen, insbesondere des ADAC. Mit Änderungen

muss aber gerechnet werden, so dass es sich empfiehlt, bei Reiseantritt Informationen über das Urlaubsland einzuholen.

Wie die folgenden Artikel zeigen werden, sind die Strafen und Bußgelder im Ausland teilweise erheblich höher als in Deutschland. Auch wenn wir oft den Eindruck haben, der deutsche Autofahrer würde „abgezockt“, so liegen Geldbußen und Geldstrafen im europäischen Vergleich eher im Mittelfeld. Gerade in südlichen Ländern werden Verkehrsverstöße teilweise rigoros verfolgt, wobei auch Ausländer im Normalfall nicht auf „besondere Gnade“ hoffen dürfen.

Sehr rigorose Strafen

Zu beachten ist auch, dass in manchen Nachbarländern für deutsche Verhältnisse sehr rigorose Strafen wie Beschlagnahme/Sicherstellung oder Einziehung des Fahrzeugs drohen können. Oft sind Geldstrafen vor Ort sofort zu bezahlen, wobei bargeldlose Zahlung meist nicht akzeptiert wird.

Die genannten Mindest-, Durchschnitts- oder Höchstbeträge der Geldbußen sind nur Richtwerte. Abweichungen nach unten und nach oben sind je nach Umständen des Einzelfalls möglich. Vor allem bei den angegebenen Strafen für Alkoholdelikte sollte man sich nicht von den teilweise

niedrigen Mindestbeträgen täuschen lassen. Es handelt sich hier um die Mindestbeträge, die schon für geringfügige Verstöße anfallen.

Wie in Deutschland auch, gibt es in praktisch allen europäischen Ländern für Alkoholfahrten mit höheren Promillewerten erhebliche Geldstrafen, teilweise auch Freiheitsstrafen und Verlust des Führerscheins. Alkoholfahrten mit Unfallfolgen werden teilweise mit wesentlich drastischeren Strafen als in Deutschland – bis hin zu längeren Freiheitsstrafen auch ohne Bewährung – geahndet.

UNSER EXPERTE

► **Andreas Alt**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist



Andreas Alt

insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; regelmäßig referiert er bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrs- und strafrechtlichen Themen.
► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.